Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), in Verbindung mit §§ 11 und 12 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein am 09.11.2026 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1
GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2
ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Hohenstein“.

(2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles:

Hohenstein-Born
Hohenstein-Breithardt
Hohenstein-Burg-Hohenstein
Hohenstein-Hennethal
Hohenstein-Holzhausen
Hohenstein-Steckenroth
Hohenstein-Strinz-Margarethä

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors (im Folgenden: GBI).

§ 3
AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der § 1, § 3 Abs. 1 Nr. 6 und § 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4
GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr im Sinne der Kindergruppe nach § 8 Abs. 3 HBKG

§ 5
PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG

Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 6
AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts in der Gemeinde Hohenstein haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Hohenstein und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten, die Menschenrechte anerkennen, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim GBI über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der GBI nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Tauglichkeit im Sinne des § 10 Abs. 6 HBKG verlangt werden. Zur Feststellung der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines Führungszeugnisses im Sinne von § 30 BZRG verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den GBI mit anschließender Bekanntmachung in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion, Hautfarbe oder sonstiger Merkmale zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

(7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in die Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und/oder keine bzw. nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindevorstand beendet werden.

§ 7
RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des GBI, seiner Stellvertreter, des Gemeindejugendfeuerwehrwartes, seines Stellvertreters, des Gemeindekinderfeuerwehrwartes, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der übrigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 15 Abs. 2. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des GBI oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des GBI oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b) bei Alarm unverzüglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem GBI über den Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,

b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,

c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,

d) die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren wegen

- aa) der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, §§ 84–91 StGB,
- bb) Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit, §§ 93–101a StGB,
- cc) Widerstandes gegen die Staatsgewalt, §§ 111–121 StGB,
- dd) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, §§ 123–145d StGB,
- ee) vorsätzlicher Brandstiftung, §§ 306–306c StGB,
- ff) kindeswohlgefährdender Delikte, § 72a Abs. 1 SGB VIII, oder
- gg) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, §§ 174–184 StGB.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung unverzüglich an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

(4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderung dieser Daten sind diese zeitnah dem GBI über den Wehrführer mitzuteilen.

(5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(6) Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 b) und c) gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2. Fachberater sind nicht wahlberechtigt und stimmberechtigt; ihre Wählbarkeit für Funktionen, für die diese Satzung Fachberater ausdrücklich zulässt, bleibt unberührt.

(7) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8
BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres; für Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 endet die Zugehörigkeit spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres,

b) dem Austritt,

c) dem Ausschluss,

d) der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der GBI nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

Für Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 ist eine ärztliche Untersuchung nach Satz 1 nicht erforderlich.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem GBI über den Wehrführer erklärt werden.

(4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere

a) das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder die wiederholte unentschuldigte Nichtteilnahme an Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen über einen Zeitraum von sechs Monaten,
b) mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gemäß § 9 Abs. 1 b),
c) die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten,
d) die Verletzung der Pflicht, für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten, oder
e) die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

(5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gemäß § 6 Abs. 7 vom Gemeindevorstand beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9
ORDNUNGSMASSNAHMEN

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der GBI nach Anhörung des Feuerwehrausschusses gegenüber dem Feuerwehrangehörigen

a) eine mündliche Ermahnung,
b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis oder
c) eine vorläufige Suspendierung vom Übungs- und Einsatzdienst für die Dauer von höchstens drei Monaten zur Sachverhaltsaufklärung aussprechen oder
d) dem Gemeindevorstand einen befristeten Ausschluss vom Übungs- und Einsatzdienst für die Dauer von sechs Monaten bis zu drei Jahren vorschlagen.

(2) Eine Ermahnung wird durch den Gemeindebrandinspektor in Anwesenheit des Wehrführers ausgesprochen. Die Ermahnung ist schriftlich zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gemäß § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10
ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Angehörige der Einsatzabteilung, welche durch dauernde oder vorübergehende Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheiden, können auf Antrag nach Anhörung durch den Feuerwehrausschuss in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem GBI über den Wehrführer erklärt werden muss oder
b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend).

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben und Tätigkeiten übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Zu diesen Aufgaben und Tätigkeiten zählen die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, die logistische Unterstützung (ohne Einsatztätigkeit), die Brandschutzerziehung und -aufklärung, die feuerwehr-spezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen, die Medien- und Pressearbeit, die

Dokumentation der Feuerwehrgeschichte, die Arbeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den GBI mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch den GBI. Die fachliche Aufsicht in den Ortsteilen obliegt dem Wehrführer. § 7 Abs. 3 und Abs. 4, § 9 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 11
JUGENDFEUERWEHR

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein führt den Namen „Jugendfeuerwehr Hohenstein“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Hohenstein ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Die Zugehörigkeit kann auf Antrag bis längstens zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert werden. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 4. Für den Austritt gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Nach dem Wechsel in die Einsatzabteilung ist eine Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr bis zu einer Dauer von einem Jahr zulässig; hierdurch wird keine fortbestehende Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr begründet. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei Abteilungen ist nicht möglich. Die Jugendfeuerwehr Hohenstein gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendfeuerwehrordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes sowie seines Stellvertreters enthält.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den GBI als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Gemeinde-jugendfeuerwehrwartes bedient. Der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfall zu vertreten. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) besitzen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter haben sich regelmäßig fortzubilden; das Nähere bestimmt der Leiter der Feuerwehr. Sie müssen aktive Angehörige der Einsatzabteilung sein. Die vorstehenden Anforderungen gelten entsprechend für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile sowie deren Stellvertreter. Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile unterstehen auch der Aufsicht der jeweiligen Wehrführer.

(4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von den wahlberechtigten Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Die Gemeindejugendfeuerwehrleitung (nach § 18 der Jugendfeuerwehrordnung) hat das Recht, einen gemeinsam abgestimmten Kandidatenvorschlag zu unterbreiten.

(5) Die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein (§ 16) statt.

(6) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne von § 30a BZRG vorlegen, sie sind dazu gemäß § 30a Abs. 2 BZRG schriftlich aufzufordern.

§ 12
KINDERFEUERWEHR

(1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein führt den Namen „Kinderfeuerwehr Hohenstein“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Kinderfeuerwehr Hohenstein ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 4. Für den Austritt gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Sie gestaltet ihre

Aktivitäten nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Kinderfeuerwehrordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Gemeindekinderfeuerwehrwartes sowie seines Stellvertreters enthält. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei Abteilungen ist nicht möglich.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch den GBI als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Gemeinde-kinderfeuerwehrwartes bedient. Der stellvertretende Gemeindekinderfeuerwehrwart hat den Gemeindekinderfeuerwehrwart im Verhinderungsfall zu vertreten. Der Gemeindekinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Der Gemeindekinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter haben sich regelmäßig fortzubilden; das Nähere bestimmt der Leiter der Feuerwehr. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung (aktiv oder als Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2) oder der Alters- und Ehrenabteilung sein. Für Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung gilt § 10 Abs. 3 Satz 3 entsprechend. Die vorstehenden Anforderungen gelten entsprechend für die Kinderfeuerwehrwarte der Ortsteile sowie deren Stellvertreter. Der Gemeindekinderfeuerwehrwart, sein Stellvertreter, die Kinderfeuerwehrwarte der Ortsteile und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO. Die Kinderfeuerwehren der Ortsteile unterstehen auch der Aufsicht der jeweiligen Wehrführer.

(4) Der Gemeindekinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von den wahlberechtigten Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Die Gemeindekinderfeuerwehrleitung (nach § 11 der Kinderfeuerwehrordnung) hat das Recht, einen gemeinsam abgestimmten Kandidatenvorschlag zu unterbreiten.

(5) Die Wahl des Gemeindekinderfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein (§ 16) statt.

(6) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne von § 30a BZRG vorlegen, sie sind dazu gemäß § 30a Abs. 2 BZRG schriftlich aufzufordern.

§ 13
GBI, ERSTER UND ZWEITER STELLVERTRETENDER GBI, WEHRFÜHRER, STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRER

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein ist der GBI.

(2) Der GBI wird von den wahlberechtigten Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein (§ 16) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer als aktives Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann oder bereit ist, innerhalb von 2 Jahren die geforderten Lehrgänge nachzuholen. Zudem soll die Hauptwohnung der betreffenden Person im Sinne des Melderechts in der Gemeinde Hohenstein liegen.

(5) Der GBI wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Hohenstein ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden GBI, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der erste stellvertretende GBI hat den GBI bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der GBI gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des ersten stellvertretenden GBI so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der

Einsatzabteilung einzuberufen, dass die Wahl des ersten stellvertretenden GBI binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle stattfinden kann. Der erste stellvertretende GBI wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Hohenstein ernannt.

(6a) Für den zweiten stellvertretenden GBI gilt Abs. 6 entsprechend. Der zweite stellvertretende GBI kann den GBI nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende GBI ebenfalls verhindert ist.

(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres, bei fortbestehender Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung nach § 10 Abs. 2 HBKG jedoch spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sind der GBI und seine Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

(8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des GBI. Der Wehrführer wird von den wahlberechtigten Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer als aktives Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 17).

(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den wahlberechtigten Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer als aktives Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 17).

(10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14
WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem GBI, seinen Stellvertretern, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und dem Gemeindekinderfeuerwehrwart besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein zu koordinieren. Im Verhinderungsfall des Gemeindejugendfeuerwehrwartes oder des Gemeindekinderfeuerwehrwartes können sie von ihren jeweiligen Stellvertretern im Wehrführerausschuss vertreten werden. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Der GBI beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Die Sitzungen finden in Präsenz statt. Die Mitglieder des Wehrführerausschusses können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich und in der Einladung vorgesehen ist. Die Teilnahme ist spätestens einen Tag vor der Sitzung dem GBI anzuzeigen. Zugeschaltete Teilnehmer gelten als anwesend. Die zugeschalteten Teilnehmer haben sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können. Die Teilnehmer müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.

(4) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist ein Protokoll zu verfassen, das spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung an den Wehrführerausschuss sowie den Bürgermeister und die Leitung des Ordnungsamtes zu übermitteln ist.

§ 15
FEUERWEHRAUSSCHUSS

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Ortsteilfeuerwehren jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus
1. dem Wehrführer als Vorsitzender,

2. dem stellvertretenden Wehrführer,
3. dem Gerätewart,
4. dem Zeugwart

sowie, sofern vorhanden,

5. dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
6. dem Jugendfeuerwehrwart und
7. dem Kinderfeuerwehrwart.

Im Verhinderungsfall des Jugendfeuerwehrwartes oder des Kinderfeuerwehrwartes können sie von ihren jeweiligen Stellvertretern im Feuerwehrausschuss vertreten werden.

(3) Die Wahl der Positionen 1–7 sowie die Wahl des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes und stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (siehe § 17). Wahlberechtigt für die Positionen 1–7 sowie für den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart und stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart sind die Mitglieder der Einsatzabteilung mit Ausnahme der Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2. Bei der Wahl des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung sind zusätzlich die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr wahlberechtigt.

(4) Zum Gerätewart kann nur gewählt werden, wer als aktives Mitglied der Einsatzabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein angehört. Für Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung gilt § 10 Abs. 3 Satz 3 entsprechend. Der Gerätewart unterstützt den Wehrführer bei der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und sonstigen feuerwehrtechnischen Ausstattung. Er wirkt insbesondere bei der Pflege, Wartung, Prüfung, Mängelerfassung, Dokumentation, Lagerung sowie bei Bedarfsmeldungen und Beschaffungsvorbereitungen mit. Die Durchführung prüfpflichtiger Tätigkeiten setzt die hierfür erforderliche Qualifikation oder Beauftragung voraus. Näheres kann durch Dienstanweisung geregelt werden.

(5) Zum Zeugwart kann nur gewählt werden, wer als aktives Mitglied der Einsatzabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein angehört. Für Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung gilt § 10 Abs. 3 Satz 3 entsprechend. Der Zeugwart unterstützt den Wehrführer bei der Verwaltung, Ausgabe, Rücknahme, Pflege, Prüfung und Dokumentation der Dienst- und Schutzkleidung sowie sonstiger persönlicher Ausrüstung. Er wirkt insbesondere bei der Erfassung von Bekleidungs- und Ausrüstungsbedarfen, der Mängelmeldung, der Reinigung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung mit. Näheres kann durch Dienstanweisung geregelt werden.

(6) Zum Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung kann gewählt werden, wer der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr angehört; sofern kein Angehöriger der Alters- und Ehrenabteilung zur Verfügung steht, kann auch ein aktives Mitglied der Einsatzabteilung gewählt werden. Der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung vertritt die Belange der Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung im Feuerwehrausschuss und wirkt als Bindeglied zwischen Alters- und Ehrenabteilung, Wehrführung und Feuerwehrausschuss. Er fördert die Kameradschaft innerhalb der Alters- und Ehrenabteilung, regt den regelmäßigen Austausch an und unterstützt geeignete Treffen, Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt hat. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der GBI und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen mindestens eine Woche im Voraus bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(8) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses finden in Präsenz statt. Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich und in der Einladung vorgesehen ist. Die Teilnahme ist spätestens einen Tag vor der Sitzung dem Wehrführer anzuzeigen. Zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Die zugeschalteten Teilnehmer haben sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können. Eine digitale Sitzungsteilnahme ist bei Beratungen und Entscheidungen über Ausschlüsse aus der Feuerwehr sowie über Ordnungsmaßnahmen ausgeschlossen. Die Teilnehmer müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.

§ 16
GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

(1) Unter dem Vorsitz des GBI findet jährlich mindestens eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein statt. Bei dieser Versammlung hat der GBI einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom GBI einberufen. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung mit Ausnahme der Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 sowie – mit Ausnahme der Wahl des GBI, seiner Stellvertreter, des Gemeindejugendfeuerwehrwartes, seines Stellvertreters, des Gemeindekinderfeuerwehrwartes, seines Stellvertreters – die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17
JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER ORTSTEILFEUERWEHREN

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich mindestens eine Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) § 16 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 18
WAHLEN

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit für alle nach dieser Satzung durch Wahl zu besetzenden Funktionen beträgt fünf Jahre. Setzt die Ausübung einer Funktion nach dieser Satzung die aktive Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung voraus, kann die Funktion über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus nur wahrgenommen werden, solange die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung als aktives Mitglied gemäß § 10 Abs. 2 HBKG

fortbesteht. Für Fachberater gilt dies nur, soweit diese Satzung ihre Wählbarkeit ausdrücklich zulässt. Für den Gemeindebrandinspektor, seine Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer (Leitungsfunktionen nach § 12 HBKG) endet die Amtszeit unabhängig von der Wahlzeit spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

(3) Scheidet ein Mitglied eines örtlichen Feuerwehrausschusses oder des Wehrführerausschusses vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Amt aus, kann eine Ergänzungswahl für die verbleibende Dauer der laufenden Amtsperiode durchgeführt werden. Über die Durchführung einer Ergänzungswahl oder einer regulären Wahl für eine neue Amtszeit von fünf Jahren entscheidet der jeweils zuständige örtliche Feuerwehrausschuss bzw. der Wehrführerausschuss. Im Falle einer Ergänzungswahl endet die Amtszeit der nachgewählten Person mit dem Ablauf der regulären Wahlzeit der übrigen Ausschussmitglieder.

(4) Die jeweils Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(5) Der GBI, seine Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Gerätewarte, die Zeugwarte, die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für die jeweiligen Feuerwehrausschüsse, der Gemeindejugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter, die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile, ihre Stellvertreter, der Gemeindekinderfeuerwehrwart, sein Stellvertreter, die Kinderfeuerwehrwarte der Ortsteile, ihre Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

(6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 5 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 16 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des GBI, seiner Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 19
FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

§ 20
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein in der Fassung vom 06.05.2024 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hohenstein, 13.11. 2026

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein
Patrick Berghüser, Bürgermeister

Veröffentlicht im Wiesbadener Kurier am 18.11.2026, In Kraft ab 19.11.2026